

Satzung der Konrad-Kaletsch-Stiftung

vom 08.06.1976 in der Fassung der Änderungen vom 14.11.1983, 06.12.1999, 18.06.2007 und 18.05.2009

§ 1 Name, Sitzung und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Konrad-Kaletsch-Stiftung“. Sie ist eine Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Kreuztal.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Aufgabe der Stiftung ist es, in der Stadt Kreuztal die kulturellen Bestrebungen zu unterstützen. Dabei sollen vor allem die Belange der älteren Menschen Berücksichtigung finden; besonders ihnen soll Freude bereitet und Anregungen geschenkt werden.

Bei der Erledigung Ihrer Geschäfte kann sich die Stiftung der Stadt Kreuztal als Hilfsperson im Sinne von § 57 der Abgabenordnung bedienen.

- (3) Zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben sollen mit den Erträgen des Stiftungskapitals
 - von der Stiftung unmittelbar gemeinnützige Veranstaltungen durchgeführt oder
 - andere, als gemeinnützig anerkannte Gruppen oder Träger bei der Durchführung gemeinnütziger Veranstaltungen sowie bei der Verfolgung ihrer gemeinnützigen Ziele unterstützt und gefördert werden.

Förderungswürdige Veranstaltungen sind insbesondere:

Altenfahrten, Altenfeiern, Altennachmittage, Ausstellungen, Dichterlesungen, Konzerte, Rezitationsveranstaltungen, Theater- und Musikaufführungen, Vorträge und ähnliches.

Wird die Stiftung nicht unmittelbar tätig, haben die sonstigen Gruppen oder Träger die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung sowie die satzungsgemäße gemeinnützige Verwendung der Stiftungsmittel nachzuweisen.

Daneben kann die Stiftung eine Begegnungsstätte schaffen und unterhalten oder deren Einrichtung in angemessener Weise fördern und unterstützen.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus vom Stifter eingebrachten 300.000,00 DM.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.

Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrevorsitz

Der/Die Ehrevorsitzende wird vom Vorstand nach vorheriger Abstimmung mit der Familie Kaletsch berufen.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Geschäftsführer

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 10 weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern sowie einem beratenden Vorstandsmitglied des Seniorenbeirates.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Rat der Stadt Kreuztal für die Dauer seiner Wahlperiode berufen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Kreuztal. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand aus seinen Reihen für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (5) Neben den Mitgliedern des Vorstandes ist auch der Ehrevorsitzende zu den Sitzungen einzuladen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens und Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge,

- c) Festsetzung des Haushaltsplans,
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Geschäftsführers.

§ 8 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Geschäftsführer/in

Geschäftsführer/in ist der/die jeweils fachlich zuständige Dezernent/Dezernentin. Er/Sie wird vertreten durch den Leiter des mit der Geschäftsführung beauftragten Fachamtes.

§ 10 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben gehört auch, Vorschläge zur Anlegung und Verwaltung des Stiftungsvermögens zu machen.

§ 11 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 12 Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Im Falle einer Satzungsänderung, die den Zweck der Stiftung betrifft, ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Kreuztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde der Stiftung ist der Regierungspräsident Arnberg.

Genehmigt durch den Innenminister des Landes NW vom 16.03.2000.

Vorläufige Richtlinien

für die Förderung durch die Konrad-Kaletsch-Stiftung vom 14.11.1983

1.0 Die Konrad-Kaletsch-Stiftung (KKS) hat die Aufgabe, in der Stadt Kreuztal die kulturellen Bestrebungen zu unterstützen.

Dabei sollen vor allem die Belange der älteren Menschen Berücksichtigung finden.

2.0 Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben werden mit den Erträgen des Stiftungskapitals

2.1 von der Stiftung unmittelbar gemeinnützige Veranstaltungen durchgeführt,

2.2 andere, als gemeinnützig anerkannte Gruppen oder Träger bei der Durchführung gemeinnütziger Veranstaltungen sowie bei der Verfolgung ihrer gemeinnützigen Ziele unterstützt und gefördert,

2.3 ggf. eine Begegnungsstätte geschaffen und unterhalten oder deren Einrichtung in angemessener Weise gefördert und unterstützt.

3.0 Soweit die Stiftung selbst Veranstaltungen nach Ziffer 2.1 durchführt, kann sie sich hierbei beliebig anderer Personen oder Gruppen bedienen. Über die Durchführung solcher Veranstaltungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

3.1 Bei der Unterstützung und Förderung förderungswürdiger Veranstaltungen (Ziffer 4.0) haben die Förderungsempfänger (Ziffer 2.2) ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Als gemeinnützig in diesem Sinne gelten auch Kirchengemeinden und kirchliche mildtätige Organisationen (z.B. Caritas, Innere Mission), das Deutsche Rote Kreuz sowie die freien Träger der Wohlfahrtspflege (z.B. Arbeiterwohlfahrt). Diese Organisationen müssen ihren Sitz im Bereich der Stadt Kreuztal haben.

3.2 Die Förderung und Unterstützung setzt eine Vorentscheidung voraus.

4.0 Förderungswürdige Veranstaltungen sind insbesondere Altenfahrten, Altenfeiern, Al-tennachmittage, Ausstellungen, Dichterlesungen, Konzerte, Rezitationsveranstaltungen, Theater- und Musikaufführungen, Vorträge u.a.m.

Dabei setzt eine Förderung von Veranstaltungen, die sich an breite Kreise der Bevölkerung richten, voraus, dass bei solchen Veranstaltungen die Belange älterer Menschen besonders berücksichtigt werden (z.B. ermäßigter oder freier Eintrittspreis, Fahrdienst etc.).

Bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit einzelner Veranstaltungen kann sich die Stiftung anderer Stellen zur Unterstützung ihrer Meinungsbildung bedienen (z.B. Seniorenbeirat).

5.0 Die Förderungsbeträge sind grundsätzlich in ihrer Höhe und Zahl begrenzt.

5.1 Im Regelfall wird ein anteiliger Finanzierungszuschuss gewährt.

- 5.2 Im Einzelfall ist auch eine Gesamtfinanzierung möglich, wenn die Veranstaltung aufgrund ihrer Bedeutung und der Finanzlage des Veranstalters dies erforderlich macht und eine Durchführung durch die KKS (Ziffer 3.0) nicht in Betracht kommt.
- 5.3 Nach der Veranstaltung sind Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und evtl. Überschüsse vom Zuschussbetrag abzuziehen.
- 5.4 Im Regelfall werden pro Jahr nicht mehr als zwei Maßnahmen des gleichen Trägers unterstützt.
- 5.5 Die KKS bzw. ihre Beauftragten haben Zutritt zu den geförderten Veranstaltungen.
- 5.6. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 6.0 Die Förderung setzt einen Antrag voraus, dem auch ein Finanzierungsplan beizufügen ist. Die Anträge sind bei der Stiftung erhältlich oder können dort gestellt werden. Die Anträge sollen möglichst zu folgenden Terminen gestellt werden:

für den Förderungszeitraum vom 01.10. bis 30.04. bis zum 15. August
für den Förderungszeitraum vom 01.05. bis 30.09. bis zum 15. März.
- 6.1 Die in Betracht kommenden Gruppen und Träger werden in allgemeiner Form auf die Förderungsmöglichkeiten hingewiesen (Presse, Versendung der Richtlinien etc.).
- 6.2 Nach der Veranstaltung ist binnen 14 Tagen der KKS eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (Belege zur Einsicht) und ein Erfahrungsbericht über die Veranstaltung vorzulegen.

Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Stiftungsmittel besteht ein Rückforderungsrecht, eine weitere Förderung kann für die Zukunft ausgeschlossen werden.
- 7.0 Die Richtlinien werden nach angemessener Zeit auf Praktikabilität hin überprüft.